

**Satzung
des
Studentenwohnheim
Kullenhof e. V.**

Entwurf vom 03.03.2025,
in der Fassung vom
03.03.2025,
beschlossen am 02.04.25,
zuletzt geändert am
02.04.25

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Haftung	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Finanzierung	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 11 Organe des Vereins	7
§ 12 Der Senat	7
§ 13 Mitgliederversammlung	8
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Ungeregelte Angelegenheiten	10
§ 16 Vereinsauflösung	10

Inhaltsverzeichnis und Satznummerierung sind nicht Teil der Satzung.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
„Studentenwohnheim Kullenhof e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch
 - a) die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, vor allem in Bezug auf das Studentenwohnheim Kullenhofstraße 56, 58, 60, 62, 64, 66,
 - b) die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums, des Wohnens, des gemeinschaftlichen Lebens sowie
 - c) durch die Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanzielle Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Haftung

Die Haftung des Senats und der sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Studentenwohnheim Kullenhofstraße 56-66 wohnt und die Vereinszwecke anerkennt.
- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke anerkennt.
- 4) ¹Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht gezahlt hat. ²Das Ruhen endet, sobald der Beitrag gezahlt ist.
- 5) ¹Der Senat kann von der Wohnsitzvoraussetzung nach Abs. 2 absehen. ²§ 9 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) ¹Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder Vereinsordnungen. ²Die Mitglieder sind bei der Nutzung von Diensten an die den Dienst betreffenden Ordnungen gebunden.
- 2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Senat gegenüber eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. ²Änderungen der Anschrift und E-Mail-Adresse sind dem Senat umgehend mitzuteilen.
- 3) Der Verein ermöglicht den ordentlichen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nicht ruht, die Nutzung seiner Einrichtungen.
- 4) ¹Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie sind den Mitgliedern auf der Website oder durch Aushang zugänglich zu machen.

§ 7 Finanzierung

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Umlagen.
- 2) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. ²Diese regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Beiträgen und Umlagen.
- 3) ¹Die Beitragsordnung kann die vollständige oder teilweise Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen und weiteren Zahlungen für bestimmte Personen vorsehen. ²Sie kann den Senat zur Befreiung weiterer Mitglieder ermächtigen.
- 4) Die Beitragsordnung kann allgemein oder in bestimmten Fällen die Erhebung von Kautionen festlegen und für Leistungen des Vereins Gebühren bestimmen.
- 5) ¹Wenn die Höhe einer Umlage das Zehnfache des Mitgliedsbeitrags übersteigt, muss sie von einer dafür einberufenen MVV beschlossen werden. ²Maßgebend ist der Monatsbeitrag, den ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen haben. .
- 6) Über Befreiungen von Umlagen ist bei deren Beschlussfassung zu entscheiden . Sonstige Beitragsbefreiungen finden keine Anwendung.
- 7) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. ²Ansprüche des Vereins auf Zahlungen werden durch die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt. ³Die Beitragsordnung kann bestimmen, in welchen Fällen und für welche Dauer Kautionen über das Ende der Mitgliedschaft hinaus einbehalten werden können.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) ¹Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. ²Der Senat kann weitere Antragsarten festlegen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Senat.
- 3) ¹Der Senat kann durch Geschäftsordnung allgemeine Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern treffen, automatisierte Entscheidungsverfahren festlegen oder die Aufnahmeentscheidung an andere Personen oder Stellen übertragen. ²Erfolgt eine Ablehnung des Antrags auf Grund einer allgemeinen, automatisierten oder durch andere Stellen getroffenen Entscheidung, kann der Antragsteller eine Entscheidung durch den Senat verlangen.
- 4) ¹Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. ²Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung,
 - d) Tod oder
 - e) Entfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform.
- 3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Senats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten ruht. ²Das Mitglied wird unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe über die Streichung unterrichtet.
- 4) ¹Vor Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied beantragen, dass seine Mitgliedschaft nicht nach Abs. 1 e) endet. ²Über den Antrag entscheidet der Senat. ³Er kann die Entscheidung jederzeit aufheben; in diesem Fall endet die Mitgliedschaft sofort, wenn bereits eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft entfallen ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins und fügt ihm damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) befristeter Verlust von Mitgliedsrechten sowie
 - c) Ausschluss.
- 2) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten verletzt oder
 - c) wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Ordnungen des Vereins verstoßen hat.
- 3) ¹Über die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. ²Über die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegen Senatsmitglieder oder Kassenprüfer entscheidet er mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.
- 4) ¹Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. ²Für eine Stellungnahme in Textform ist dem Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren.
- 5) Das Mitglied wird über die Ordnungsmaßnahme unverzüglich in Schriftform unter Angabe der Gründe unterrichtet.
- 6) ¹Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Ist eine ordentliche

Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten zwei Monate vorgesehen, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.⁴ Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die betroffenen Mitgliedsrechte.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind der Senat und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Senat

- 1) Der Senat besteht aus
 - a) einem bis drei Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei Schatzmeistern,
 - c) bis zu drei Wohnheimssprechern,
 - d) bis zu drei Vertretern des Belegungsausschuss,
 - e) bis zu einem Vertretern der Sauna-AG,
 - f) bis zu einem Vertretern der Sport-AG,
 - g) bis zu einem Vertretern der Werkstat-AG
 - h) bis zu einem Vertretern der Foodsharing-AG
 - i) bis zu drei Vertretern der Käng-AG und
 - j) bis zu drei Vertretern des NetzAC.
 - k) Posten für weitere AGs oder Projekte kann die MVV mit einfacher Mehrheit vor den Wahlen schaffen oder abschaffen. Ein so geschaffener Posten gilt als abgeschafft, wenn er nicht besetzt wird.
- 2) Im Falle einer Ämterhäufung hat die Person nur eine Stimme.
- 3) ¹Die Personen nach Abs. 1 Nr. a) und b) bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. ²Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Der Senat wird durch die Mitgliederversammlung für sechs Monate gewählt. Die Neuwahl aller oder einzelner Ämter vor Ablauf der Amtszeit und die Nachwahl von unbesetzten Ämtern sowie die Schaffung und Abschaffung von Ämtern sind zulässig. Der Senat bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Senat aus so kann es in seiner Rücktrittserklärung einen Nachfolger bestimmen das denn entsprechenden Posten für den Rest der Amtszeit einnimmt. Wird in der Rücktrittserklärung kein Nachfolger bestimmt kann dies durch den Vorstand geschehen. Der Senat kann einem so bestimmten Mitglied widersprechen wenn 1/3 der von einer MVV gewählten Mitglieder der Ernennung gegenüber

dem Vorstand, innerhalb eines Monats, widersprechen. Bis zum erreichen des einen Drittels ist das Mitglied teil des Senat.

- 6) ¹Für Anträge an den Senat gelten keine Fristen. ²§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung.
- 7) Der Senat hat insbesondere aber nicht nur folgende Aufgaben
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Buchführung und
 - d) Erstellung eines Geschäftsberichts.
- 8) Der Senat gibt sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt insbesondere:
 - a) Einberufung von Senatssitzungen,
 - b) Beschlussfähigkeit,
 - c) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen,
 - d) Dokumentation von Sitzungen und Beschlüssen,
 - e) Fernmündliche und virtuelle Senatssitzungen und
 - f) Verwaltung und Sicherung der Mitgliederdaten und den Zugriff auf diese.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) ¹Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Semester stattfinden. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - a) mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder,
 - b) 40 Vereinsmitglieder oder
 - c) ein Zehntel der Vereinsmitglieder

dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen

- 2) ¹Die Einberufung erfolgt durch den Senat mit einer Frist von 14 Tagen in Textform. ²Mit der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung und der Ort, an dem weitere Bekanntmachungen erfolgen, mitzuteilen. ³Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 3) ¹Die Mitglieder haben Antragsrecht. ²Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, haben Stimmrecht. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden,

nimmt der Vorstand vor. Letztere Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern durch Aushang mitgeteilt werden.

- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) ¹Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Senat einzureichen. ²Sie sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. ³Für andere Anträge gelten keine Fristen. ⁴§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB findet auf Anträge keine Anwendung.
- 7) ¹Wahlen der Senatsmitglieder und Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. ²Blockwahl ist zulässig, sofern auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere, aber nicht nur, die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Senates,
 - b) Entlastung des Senates,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Senates,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt bei Neuwahl des Senates mindestens zwei Kassenprüfer. ²Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Senates sein.
- 2) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. ²Sie können die Prüfung auch auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben erstrecken.
- 3) ¹Es findet eine Kassenprüfung vor jeder Mitgliederversammlung statt, bei der eine Neuwahl des Senates stattfinden soll. ²Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.
- 4) ¹Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens einem Kassenprüfer unterzeichnet wird. ²Das Ergebnis und eine Empfehlung über die Entlastung des Senates ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 15 Ungeregelte Angelegenheiten

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht geregelt sind, entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Verein, welcher die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.